



### Sozialdetektive

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Am 25. November 2018 werden wir abstimmen über die «Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)» oder – genauer gesagt – über die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten.

Es handelt sich dabei um eine Referendumsabstimmung, die zunächst nur von einigen Privatpersonen um die Autorin Sibylle Berg herum lanciert wurde. Dank dem Einsatz von Social Media gelang es ihnen, die notwendigen 50'000 Unterschriften fristgerecht zu sammeln, so dass das im März vom Parlament ohne grossen Widerstand verabschiedete Gesetz jetzt der Stimmbevölkerung vorgelegt werden muss.

Aus dem Widerstand einer ursprünglich als chancenlos eingeschätzten Minderheit ist damit eine Vorlage geworden, mit der wir uns ernsthaft auseinandersetzen müssen. Da auch Arbeitgeberinteressen durch die neuen Vorschriften gestärkt werden sollen, möchten wir Ihnen auf den folgenden beiden Seiten die notwendigen Informationen zur Abstimmung liefern. Wir hoffen, dass wir Sie damit überzeugen können, die Gesetzesrevision anzunehmen.

Barbara Gutzwiller

## ZUR AUSGANGSLAGE

Wenn Invalidenversicherung oder Suva einem ihrer Rentenbezüger gegenüber misstrauisch wurden, erteilten sie bis vor zwei Jahren einem Privatdetektiv den Auftrag zur Beobachtung des Verdächtigen. Auf Klage einer Versicherten hin entschied allerdings der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2016, im Schweizer Sozialversicherungsrecht fehle die präzise Grundlage für solche Eingriffe in die Privatsphäre von Versicherten. In der Folge verzichteten die Versicherungen auf den Einsatz von Detektiven.

Um den Versicherern möglichst rasch die notwendige Legitimation zur Überwachung zu verschaffen, reichte die Sozialkommission des Ständerats eine entsprechende Bestimmung als Kommissionsinitiative ein. Beide Kammern entschieden sich dann dafür, den Sozialdetektiven alle Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die von den Versicherten geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen. Nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Standortbestimmung eines Verdächtigen soll von der Genehmigung durch das zuständige Versicherungsgericht des Wohnsitzkantons abhängig gemacht werden. Das wäre beispielsweise nötig, wenn GPS-Tracker oder Drohnen eingesetzt werden sollen, um den Aufenthaltsort der überwachten Person festzustellen. Versicherte dürfen nur dann beobachtet werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befinden. Zudem müssen die Beobachtungen von einem frei zugänglichen Ort aus gemacht werden.

Die Sozialdemokraten und die Grünen lehnten das Gesetz im Parlament als unverhältnismässig ab. Zwar anerkannten auch sie die Notwendigkeit, den Missbrauch von Sozialversicherungen zu bekämpfen. Die Vorlage schiesse aber weit über das notwendige Ziel hinaus. Insbesondere störten sie sich daran, dass neben den Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung auch Bezüger von Krankenkassen-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherungsleistungen unter die neuen Regelungen fallen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit hätten nämlich gezeigt, dass rund ein Drittel der Überwachungen zu Unrecht erfolgt sei.

Trotzdem wollte von den offiziellen Gegnern niemand das Referendum gegen das Gesetz ergreifen. Zu gross war offenbar die Angst, kurz vor den eidgenössischen Wahlen eine «falsche Diskussion» über «Scheininvaliden» oder «Sozialschmarotzer» führen zu müssen.

Nachdem das Referendum aber von Privatpersonen ohne Hilfe von Parteien oder Interessenvertretern ergriffen worden war, sah sich nach den Grünen auch die SP Schweiz aufgrund des Drucks ihrer Basis gezwungen, das Referendum zu unterstützen. Auch die Gewerkschaften und einige Behindertenorganisationen haben bei der Unterschriftensammlung mitgemacht. Rund zwei Drittel der benötigten Referendumsunterschriften wurden aber von Einzelpersonen eingereicht.

## DIE ARGUMENTE DER GEGNER

Im online verbreiteten Referendumsbogen stellten die Gegner der Gesetzesrevision den sogenannten «Observierungsartikel» in einen Zusammenhang mit Steuerbetrug: «Das Überwachungsgesetz ist unverhältnismässig, verletzt die Privatsphäre und ist verlogen. Menschen, die Versicherungsleistungen beziehen, müssen sich fast alles gefallen lassen. Gleichzeitig werden Steuerbetrüger\*innen (sic) mit Samthandschuhen angefasst. Es ist immer dasselbe: Gegen unten wird getreten, gegen oben gekuscht.»

Deutsche Medien nahmen den Protest erfreut auf. So schrieb beispielsweise die Süddeutsche Zeitung am 16. April 2018, der «Berner Nationalrat» (sic) habe ein Gesetz verabschiedet, das es «den Sozialversicherungen erlaube, Videos, Tonbandaufnahmen und Bewegungsprofile von Verdächtigen anzufertigen. Ein Freifahrtschein für Detektive also». Das beste Argument gegen die Sozialdetektive aber liege in der Schweizer Steuerpolitik, denn «während das Land bei Sozialbetrüger Härte zeigt, geht man mit Steuerbetrüger seit jeher auffällig milde um. Hier gilt als heilig, was bei Arbeitslosen und anderen Bedürftigen als sekundär eingestuft wird: der Schutz der Privatsphäre.»

Generell behaupten die Gegner, das Gesetz stelle die ganze Bevölkerung unter Generalverdacht, und die Privatsphäre der Menschen werde aufs Gröbste verletzt. Versicherungsbetrug sei sowieso eine Straftat und deshalb durch Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht aber durch Versicherungen aufzuklären.



## DIE ARGUMENTE DER BEFÜRWORDER

Gemäss einem Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV konnten dank der aufgedeckten Missbrauchsfälle hochgerechnet rund 60 Millionen Franken an Rentenleistungen eingespart werden. Dieser Betrag wurde berechnet auf der Basis eines durchschnittlichen Betrags einer IV-Rente und einer Bezugsdauer bis zum Eintritt des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Die bürgerlichen Parteien beurteilen die Observationsmassnahmen als notwendig, um Missbrauch wirksam bekämpfen zu können. Sie betonen auch, dass diejenigen, die Sozialleistungen zu Unrecht beziehen, denjenigen schaden, die einen Anspruch auf Unterstützung haben. Generell begründen die Befürworter des Gesetzes die vergrösserten Kompetenzen der Versicherungen damit, dass diese staatliche Leistungen erbringen und auch selber Abklärungen treffen können sollen.

Für Ruth Humbel, CVP AG, stellen die Überwachungen zwar einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar; es müsse daher sorgsam vorgegangen werden. Die Aufdeckung von Missbrauch sei jedoch im Interesse der ganzen Gesellschaft, zumal auch Ärzte von Betrügern geschickt getäuscht würden. So erwähnt sie das Beispiel eines Mannes, der angeblich auf den Rollstuhl angewiesen sei, der aber von einem Sozialdetektiv dabei beobachtet wurde, wie er auf einer Baustelle gearbeitet habe.

In einem Interview von Radio SRF vom April 2018 nahm Andreas Dummermuth, Präsident der kantonalen Ausgleichskassen, Stellung zu den Vorwürfen der Revisionsgegner und verteidigte die neuen Vorschriften zur Überwachung. «Sozialversicherungen» seien «kein Selbstbedienungsladen». Das System verkörpere unsere teuerste Infrastruktur und verschlinge jeden vierten Franken, der geschaffen werde. Die allermeisten Leistungsbezüger hätten Anrecht auf die Leistungen aus den Sozialversicherungen. In wenigen Fällen aber werden die Gelder zu Unrecht bezogen. Das neue Gesetz sehe klare Regeln vor. Instrumente zur Überwachung seien deshalb notwendig. Mit Zahlen aus dem Jahr 2016, in welchem die Überwachung noch erlaubt war, untermauert er seine Aussagen: Damals bezogen 434'000 Menschen eine IV-Leistung. In 2'000 Fällen gab es Hinweise auf Missbrauch. Die 270 angeordneten Observationen zeigten, dass in 180 Fällen zu Unrecht IV-Leistungen bezogen wurden.

## FAZIT

Das BSV hat im Mai dieses Jahres ein zusätzliches Hintergrunddokument zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs in der IV publiziert. Diesem ist zu entnehmen, dass im Jahr 2017 allein die IV in 1820 Fällen Ermittlungen wegen Verdachts auf Versicherungsmissbrauch aufgenommen hat. 2130 Ermittlungen wurden abgeschlossen. Dabei bestätigte sich der Verdacht in 630 Fällen, was eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rentenleistung bzw. die Nichtzusprache einer Neurente zur Folge hatte. Hochgerechnet resultiert daraus eine Gesamteinsparung der IV von rund 178 Millionen Franken bei Kosten von rund 8 Millionen.

Die Argumentation der Gegner wird der Sachlage deshalb nicht gerecht, denn sie nimmt auf die Fakten gar keinen Bezug: Wer bedauert, dass ein Teil der Überwachungen von Leistungsbezüger zu Unrecht erfolgt, übergeht, dass die Mehrzahl der Überwachungen eben Missbrauch beweisen. In den Jahren, in denen die Observation durch Sozialdetektive noch zulässig war, betrug dieses Verhältnis regelmässig rund ein Drittel zu zwei Dritteln. Wer aber Leistungen bezieht, die die Allgemeinheit finanziert, soll auch angemessenen kontrolliert werden dürfen.

Zudem: In einer Zeit, in der sehr viele Menschen ständig Bilder von sich und ihrer Umgebung (und somit auch von Dritten) machen und diese ins Netz stellen, mutet die Empörung über die mögliche Verletzung der Privatsphäre aufgrund einer Observation im Verdachtsfall künstlich und seltsam an.

Der Arbeitgeberverband Basel befürwortet die Änderung des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und bittet Sie darum, JA zu dieser Gesetzesrevision zu stimmen.

# Veranstaltungen

## 31. OKTOBER 2018: SEMINAR «DIE BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES»

Zeit: 08:30–12:00 Uhr

Ort: Arbeitgeberverband Basel, St. Jakobs-Strasse 25, Basel (Seminarraum EG)

Inhalt: Das Seminar gibt einen Überblick über sämtliche zu beachtenden rechtlichen Aspekte einer ordentlichen Kündigung sowie über die zahlreichen Spezialfälle. Ziel ist es, Personalverantwortlichen die rechtlich korrekte Abwicklung eines Trennungsprozesses zu ermöglichen.

## 15. NOVEMBER 2018: «ARBEITSRECHT VOR 8: KONKURRENZVERBOT – WORAUF ES IN DER PRAXIS ANKOMMT»

Zeit: 07:45–09:00 Uhr, inkl. Kaffee und Gipfeli

Ort: Arbeitgeberverband Basel, St. Jakobs-Strasse 25, Basel (Seminarraum EG)

Inhalt: Unser neuestes «Arbeitsrecht vor 8»-Kurzseminar behandelt u. a. Fragen wie: Wann macht die Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes Sinn? Was sind die Voraussetzungen für die gültige Vereinbarung eines Konkurrenzverbots? Wie ist bei der Verletzung des Konkurrenzverbotes vorzugehen?

## 26. NOVEMBER 2018: NETZWERKVERANSTALTUNG «SO EIN KÄSE!»

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: Pierres Milchhüsli, Baslerstrasse 12, Allschwil

Inhalt: Wir besuchen die Käserei «Regiobale» im Allschwiler Milchhüsli und dürfen unter Anleitung des Käasers Pierre Coulin unseren eigenen Käse herstellen. Im Anschluss wird uns ein feines Allschwiler Fondue serviert. Achtung: Die Teilnehmerzahl ist limitiert.

## 5. DEZEMBER 2018: SEMINAR «ARBEITSVERHÄLTNISSE IM GRENZVERKEHR»

Zeit: 09:00–12:00 Uhr

Ort: Arbeitgeberverband Basel, St. Jakobs-Strasse 25, Basel (Seminarraum EG)

Inhalt: Das Seminar orientiert über die Voraussetzungen und Zuständigkeiten im migrationsrechtlichen Zulassungsverfahren von Arbeitnehmern aus der EU/EFTA und Drittstaaten. Zudem gibt es Einblick in die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte bei solchen Anstellungen. Und es vermittelt eine Übersicht über die Bestimmungen bez. grenzüberschreitender Nutzung von Dienstfahrzeugen.

## PENSIONIERUNGSSEMINARE 2019

Kursdaten: 27./28. März, 22./23. Mai, 16./17. Oktober und 20./21. November

Zeit: ganztägig

Ort: Haus der Vereine, Baslerstrasse 35, Riehen

Inhalt: Der Arbeitgeberverband Basel bietet als Unterstützung für den Einstieg in einen aktiven dritten Lebensabschnitt jeweils zweitägige Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung an.